



MD-1086-1 und 2/93

Wien, 28. April 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit den Anpassungen an das Ar-  
beitsmarktservicegesetz vorge-  
nommen werden (Arbeitsmarktser-  
vice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF
Zl. .... 24 .. GE/19 P3
Datum: 30. APR. 1993
Verteilt 30. April 1993 Licher

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse      **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

**MD-1086-1 und 2/93**

**Wien, 28. April 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Anpassungen an das Ar-  
beitsmarktservicegesetz vorge-  
nommen werden (Arbeitsmarktser-  
vice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG);  
Stellungnahme**

**zu Zl. 34401/4-3a/93**

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 30. März 1993 beeht sich das Amt der  
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-  
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Allgemeiner Teil**

- 1) Die Erläuterungen lassen erkennen, daß eine umfassende Erhebung dahingehend, welche gesetzlichen Bestimmungen durch die Dezentralisierung der Arbeitsmarktverwaltung zu ändern sind, bisher nicht erfolgt ist. Es wäre daher angeraten, vor einer ins Detail gehenden Befassung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine genaue Bestandsaufnahme aller durch die geplante Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung betroffenen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und diese dann in einem einzigen Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

- 2 -

- 2) In grundsätzlicher Hinsicht ist beispielsweise zu Art. 2 Z 5, Art. 3 Z 14 (§ 79 Abs. 8), Z 15 (§ 80 Abs. 4), Art. Z 14 (§ 53 Abs. 7), Art. 5 Z 3, Art. 7 Z 2, Art. 8 Z 25 (§ 34 Abs. 11), Art. 9 Z 6, Art. 14 Z 2 und Art. 15 Z 7 (§ 71a Abs. 4) darauf hinzuweisen, daß es nicht Sache des Verordnungsgebers ist, den Zeitpunkt des In- und Außerkrafttretens von gesetzlichen Normen festzulegen. Diese legistischen Techniken haben in der Literatur mehrfach Kritik hervorgerufen. Hier müßte zumindest der jeweilige Zeitpunkt gesetzlich festgelegt werden, bis zu welchem einerartige Verordnung zu erlassen wäre.
- 3) Die Änderung der Bezeichnungen ist teilweise unvollständig und berücksichtigt auch nicht die Änderung des bestimmten Artikels. So lautet es z.B. im § 41 Abs. 2 ASVG des Entwurfes "das regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice". Ähnliches gilt für eine Vielzahl anderer Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Besonderer Teil:

Zu Art. 3 Z 7 (§ 23 AlVG):

Im § 23 Abs. 2 ist fraglich, was geschieht, wenn es zu keiner rückwirkenden Zuerkennung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kommt, weil die "sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen" nicht erfüllt sind.

Dem ersten Halbsatz des § 23 Abs. 3 zufolge sind die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln des leistungszuständigen Sozialversicherungsträgers (§ 42 Abs. 3) für den Vorschubzeitraum geleistet wurden, zu erstatten. Nach § 42 Abs. 3 werden die Beiträge zur Krankenversicherung jedoch aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Eine Klarstellung oder Anpassung wäre daher erforderlich.

Der Verweis auf den "gemäß § 43 Abs. 2 festgesetzten Vierhundertsatz" im zweiten Halbsatz des § 23 Abs. 2 ist - vor allem aufgrund fehlender Erläuterungen - nicht verständlich.

- 3 -

Zu Art. 3 Z 10 (§ 44 Abs. 1 Z 2 AlVG):

Nach den Intentionen des Gesetzentwurfes werden die familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe und Teilzeitbeihilfe durch die Krankenversicherungsträger gewährt. Diese Absicht soll offensichtlich durch § 44 Abs. 1 Z 2 AlVG verwirklicht werden, wobei sich die sachliche Zuständigkeit des Krankenversicherungsträgers nach § 26 ASVG bestimmt. § 37 Z 5 des Entwurfes eines Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) sieht vor, daß das Arbeitsmarktservice den Aufwand nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestreitet. Die Mittel dazu werden nach § 38 AMSG unter anderem durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Gesamtaufwand in der Höhe von 70 v.H. für Karenzurlaubsgeld und von 100 v.H. für Teilzeitbeihilfen für unselbstständig erwerbstätige Mütter aufgebracht.

Völlig unklar scheint jedoch, ob und wie den Krankenversicherungsträgern der Aufwand für die oben genannten familienpolitischen Leistungen ersetzt wird. Eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung, daß das Arbeitsmarktservice den Krankenversicherungsträgern (und damit auch den Betriebskrankenkassen) den Aufwand für diese Leistungen und für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand voll ersetzt, findet sich weder im AMSG noch im vorliegenden Entwurf. § 41 Abs. 2 AMSG kann hier nicht herangezogen werden, weil mit dieser Bestimmung wohl nur die mit der Beitragseinhebung und Abfuhr des Arbeitslosenversicherungsbeitrages verbundenen Kosten pauschal ersetzt werden und außerdem Betriebskrankenkassen ausdrücklich ausgenommen werden.

Die Übertragung der Gewährung des Karenzurlaubsgeldes, der Sondernotstandshilfe und der Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter an die Krankenversicherungsträger ist daher abzulehnen, sofern nicht eine eindeutige Regelung des Ersatzes des Gesamtaufwandes an die Krankenversicherungsträger erfolgt.

- 4 -

Zu Art. 8:

Die geplante Übertragung von Agenden nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auf das Bundessozialamt erscheint insofern problematisch, als etwa bei der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu prüfen und eine positive Beurteilung Voraussetzung für die Erteilung ist. Die Beurteilung der Arbeitsmarktlage ist aber wohl am besten durch die Bediensteten des für die Arbeitsvermittlung zuständigen Arbeitsmarktservice möglich, die in ständigem Kontakt mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern stehen.

Die Festlegung, daß gegen die Entscheidung des Bundessozialamtes eine Berufung nicht zulässig ist, führt zu einer rechtlich unbefriedigenden Konsequenz.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor